

Gemeinde Süplingenburg
- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 007/2016
Teilbereich 60.1	
Datum 27.06.2016	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	21.07.2016			
Gemeinderat	21.07.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff	zur
gez. Lux			Beschlussausführung	
Angela Lux		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)	
		Beschlussausführung am		

Tagesordnungspunkt:

**Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kötherkamp II“
hier: Kindertagesstätte**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kötherkamp II“ hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte zu

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kötherkamp II“ der Gemeinde Süpplingenburg enthält für den geplanten Standort der Kindertagesstätte die Festsetzung „Spielplatz“.

Zur Realisierung des Bauvorhabens kann der Rat der Gemeinde Süpplingenburg eine Befreiung von den Festsetzungen beschließen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

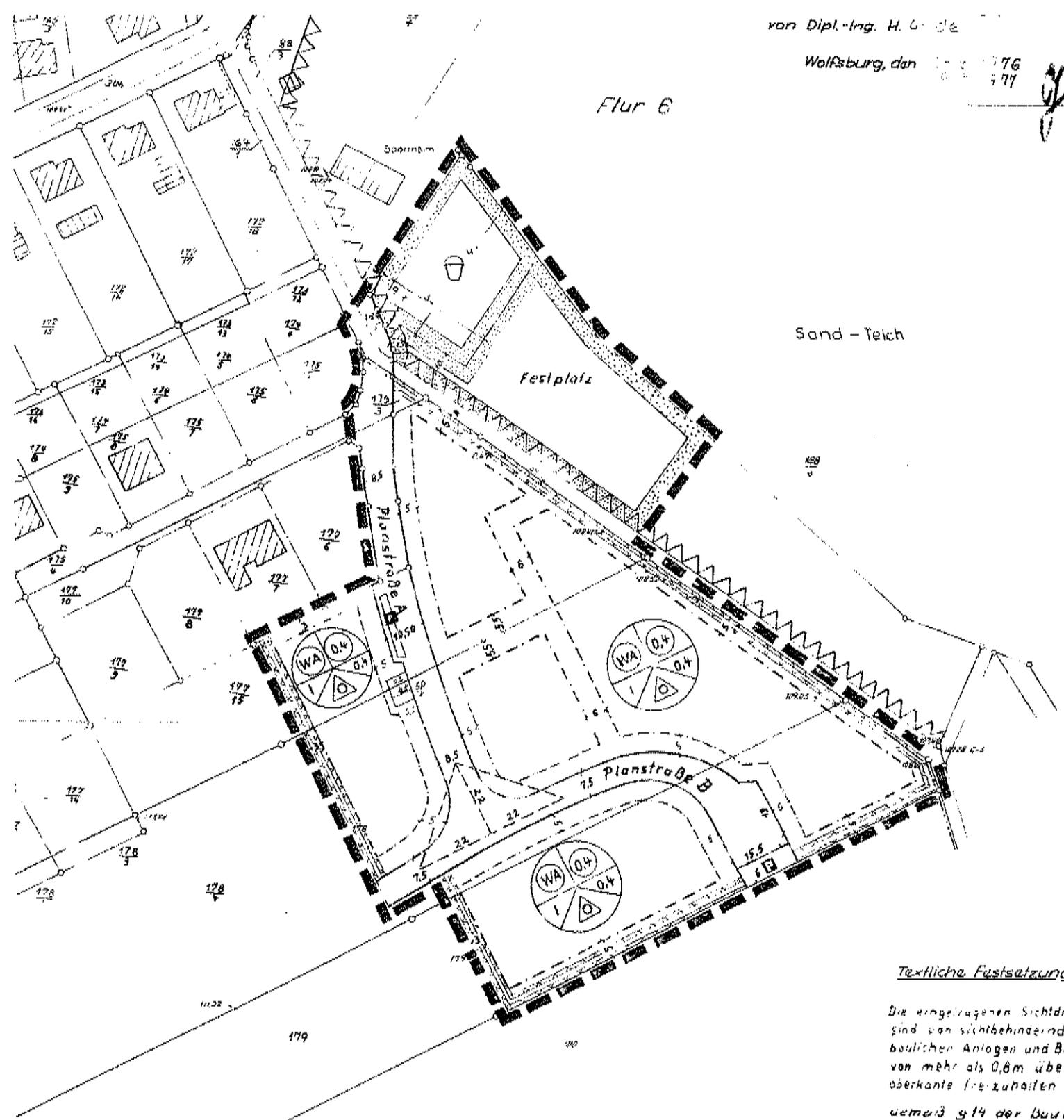
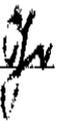
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anlagen

Auszug B-Plan „Kötherkamp II“

Flur 6



Textliche Festsatzung

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzung von mehr als 0,8m über oberkante freizuhalten
gemäß §14 der BauNVO Nebenanlagen außerhalb überbauten Grundstückes nicht zulässig
Die ausgewiesene Durchwegung ist immer breiter als gemäß §7 Abs.1, OBauG mit heimischen und Sträuchern, auf ca 20-30 Stück, anz

Planzeichenerklärung

- | | | | |
|--|---------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------|
| | Geltungsbereich | | Allgemeines Wohngebiet |
| | Baugrenze | | Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser
2-1000m ² |
| | Straßenverkehrsflächen | I | Geschoßzahl |
| | Straßenbegrenzungslinie | 0.4 | Grundflächenzahl (GRZ) |
| | Öffentl. Parkflächen | 0.4 | Geschoßflächenzahl (GFZ) |
| | Sichtdreieck | | Grünfläche |
| | Kinderersitz | | Stellplätze |
| | Baubeschränkungsgrenze
für Bergbau | | Schutzpflanzung |

Gemäß § 154 des Braunschweiger Berggesetzes keine Haftung für